

Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule

Landkreis/kreisfreie Stadt

Name der Fahrschule
Inhaber/verantwortlicher Leiter
Frau/Herr Vorname, Name
Anschrift

Vollzug des Fahrlehrergesetzes Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet, bei Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen wenigstens alle zwei Jahre die Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung, das Zur-Verfügung-Stehen der Lehrmaterialien und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund wurde die Koordinierungsstelle beim IFK e. V. beauftragt,

- den Theorieunterricht

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü).

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitte ich Sie, Ihre aktuellen Zeiten für die Durchführung des Theorieunterrichts*/ die aktuellen Zeiten für die Durchführung des Theorieunterrichts von Herrn/Frau ...* innerhalb von drei Werktagen der Geschäftsstelle mitzuteilen.

- die Fahrpraktische Ausbildung

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird sich der Sachverständige für die Fahrschulüberwachung mit Ihnen in Verbindung setzen und einen möglichen Termin für die Überwachung abstimmen.

Das Überwachungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anordnung abgeschlossen sein. Die Überwachung ist gemäß § 34a FahrIG kostenpflichtig.

Im Auftrag

Name

* Nichtzutreffendes bitte streichen.